

2. Nachtrag

Leitfaden für die Ausfuhr mit Präferenznachweis

Ergänzung zur 13. Auflage

Schweiz

Europäischer Wirtschaftsraum

Länder des Mittelmeerraumes

Türkei

Westliche Balkanländer

Mexiko und Chile

Republik Korea

Afrikanische, karibische, pazifische Staaten

Andenstaaten und Zentralamerika

Entwicklungsländer

... und weitere Staaten ...

Zweite Ergänzung zur 13. Auflage des Leitfaden für die Ausfuhr mit Präferenznachweis

Liebe Leserinnen und Leser,

die TTIP-Verhandlungen mit den USA liegen auf Eis, das Präferenzrecht entwickelt sich dennoch weiter... Daher habe ich auch in diesem Jahr eine Übersicht der wichtigsten Änderungen und Neuerungen für Ihre Ausfuhr mit Präferenznachweis zusammengestellt.

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg und hilfreiche Erkenntnisse bei der Lektüre.

Bei Fragen und Anregungen erreichen Sie mich weiterhin gerne per E-Mail unter: „wup-leitfaden@gmx-topmail.de“.

1. Berichtigung der DVO (EU) 2015/2447 (UZK-IA)

Mit DVO (EU) 2017/989, veröffentlicht im EU-Amtsblatt Nr. L 149 vom 13.06.2017, wurde die DVO (EU) 2015/2447 zum UZK (UZK-IA) mit Wirkung zum 14.06.2017 berichtigt (<http://eur-lex.europa.eu/oj/direct-access.html>).

Für die Ausfuhr mit Präferenznachweis bedeutet dies im Wesentlichen eine Änderung zur Langzeit-Lieferantenerklärung (LLE):

a) Artikel 62 - Gültigkeitszeitraum der Langzeit-Lieferantenerklärung (LLE)

(zu Abschnitt II.A Nr. 5.2)

Eine Trennung von LLEen in den Zeitraum vor und nach der Ausstellung, also für vergangene und künftige Lieferungen, ist grds. nicht mehr erforderlich.

Mit der Neuregelung ist das Datum der Ausfertigung für den Beginn der längst möglichen Geltungsdauer einer Langzeit-Lieferantenerklärung (LLE) maßgebend.

In der LLE sind wie bisher anzugeben:

- das Datum der Ausfertigung der LLE (Ausfertigungsdatum)
- das Datum, ab dem die LLE gültig ist (Anfangsdatum)
- das Datum, bis zu dem die LLE gültig ist (Ablaufdatum).

Das Anfangsdatum darf dabei nicht länger als 12 Monate vor oder 6 Monate nach dem Datum der Ausfertigung liegen, kann jedoch innerhalb dieses Zeitfensters frei gewählt werden. Das Ablaufdatum darf maximal 24 Monate nach dem Anfangsdatum liegen, aber ebenfalls innerhalb dieses Zeitfensters frei gewählt werden. Innerhalb dieses Rahmens ist damit die Ausfertigung einer einzigen LLE sowohl für bereits erfolgte als auch für künftige Lieferungen wieder zulässig.

Diese Ergänzung enthält zum Schluss eine Grafik mit Beispielen.



In Anlehnung an die alte, bis zum 30.04.2016 geltende, Lieferanten-erklärungs-VO (EG) 1207/2001 empfehle ich, ein Kalenderjahr - oder falls abweichend ein Geschäftsjahr - als Gültigkeitszeitraum anzugeben. Dies war die in vielen Betrieben bis zur Einführung des UZK gängige Praxis und erleichtert die Überwachung und Datenpflege für Aussteller und Empfänger. Zudem kann eine Aussage zum Ursprung gerade bei Listenbedingungen mit Wertkriterien für mehr als ein Jahr im Voraus durchaus kritisch sein.

Eine Ausstellung für Lieferungen, die mehr als 12 Monate zurückliegen, ist weiterhin nur mittels Einzel-Lieferantenerklärung möglich.

LLEen, die den neuen formellen Anforderungen entsprechen, werden von der Zollverwaltung auch anerkannt, wenn ihr Ausfertigungsdatum vor dem Inkrafttreten der Änderungsverordnung liegt. Nach der alten Regelung wg. des Gültigkeitszeitraums ungültige LLEen müssen also nicht (mehr) neu ausgestellt werden!



Wurde ein Antrag auf Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung (WVB) abgelehnt, weil eine maßgebliche LLE (z.B. bei Handelswaren) den Regelungen über den Gültigkeitszeitraum der früheren Fassung des Artikels 62 nicht entsprach, kann jetzt ein Antrag auf nachträgliche Ausstellung der WVB gestellt werden. Die Änderung der DVO stellt einen „besonderen Umstand“ im Sinne der Ursprungsregelungen dar, da diese LLE erst jetzt als formal gültig angesehen wird. (dazu s. Abschnitt II.A Nr. 6 des Leitfadens).

b) Artikel 85 - Der „Registrierte Ausführer“ (REX) bei der Ausfuhr im „Allgemeinen Präferenzsystem“ (APS)

(zu Abschnitt III Nr. 1.5)

Derzeit dürfen in der EU für Kumulierungszwecke noch Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 durch die Zollstellen ausgestellt und Ursprungserklärungen auf der Rechnung (UE Rg.) vom Ausführer abgegeben werden (bei einem Wert der Ursprungswaren > 6.000 EUR nur als „Ermächtigter Ausführer“ - EA), sofern der Ausführer noch nicht als REX registriert ist. Diese Übergangsregelung endet wie geplant am 31.12.2017. Ab dem 01.01.2018 ist ausschließlich die Ausfertigung der „Erklärung zum Ursprung“ (EzU) nach Anhang 22-07 zum UZK-IA zulässig. Ab einem Wert an Ursprungswaren > 6.000 EUR je Sendung darf nur ein REX eine solche EzU abgeben, auch der Status als EA ist nicht ausreichend.



Führen Sie in APS-Länder zu Kumulierungszwecken aus, sollten Sie bis Ende November den ‚Antrag auf Zulassung als registrierter Ausführer (REX)‘ bei Ihrem zuständigen Hauptzollamt stellen, damit Ihre Registrierung noch rechtzeitig bis zum 01.01.2018 erfolgt! Der Vordruck 0442 ist auf den Seiten der Zollverwaltung eingestellt.

Die Möglichkeit der Ausstellung einer EUR.1 im APS durch die Zollverwaltung entfällt ausnahmslos!

Eine stichtagsgenaue Aufstellung der APS-Länder finden Sie in der „WuP-Online“-Datenbank der Zollverwaltung (https://wup.zoll.de/wup_online/) unter Eingabe von „APS“ im Suchfeld Iso-Alpha2-Code.

Die DVO (EU) 2017/989 enthält im Übrigen Berichtigungen der Artikel 67 bis 69 UZK-IA, welche u.a. die Aufteilung von Präferenznachweisen zum Weiterversand innerhalb der EU regeln, darunter das neue Konstrukt des „Registrierten Wiederversenders“ sowohl im Rahmen des EA als auch des REX. Da sich der Leitfaden auf die Ausfuhr beschränkt, verweise ich diesbzgl. auf die umfangreiche Darstellung sowie die Merkblätter der Zollverwaltung auf www.zoll.de (Suchbegriff: „Wiederversender“).

2. Das Wirtschafts- und Handelsabkommen zwischen der Europäischen Union und Kanada (Comprehensive Economic and Trade Agreement, CETA)

Das Abkommen mit Kanada ist bereits seit langem Gesprächsthema in der Wirtschaft und wird nach der Erklärung der Kommission vom 08.07.2017 am **21. September 2017** vorläufig anwendbar.

Bereits im EU-Amtsblatt (EU) Nr. L 11 vom 14.01.2017 wurde der Abkommens-text mit Ursprungsprotokoll, auch in deutscher Fassung, veröffentlicht.

Das Ursprungsprotokoll beinhaltet Regelungen, wie sie bislang bei keinem anderen Ursprungsprotokoll vorkommen, kann damit jedoch vermutlich als Vorreiter für kommende Ursprungsabkommen der EU angesehen werden.

Einen guten Überblick bietet das „Merkblatt CETA“ (derzeitiger Stand 23.06.2017) der Zollverwaltung, welches unter diesem Suchbegriff auf www.zoll.de zu finden ist.

Die Listenbestimmungen der Verarbeitungsliste weichen, v.a. durch das Novum von Listenbestimmungen auf Ebene der Unterposition des Harmonisierten Systems (HS), teilweise von den gängigen Listenbestimmungen ab, weshalb eine besondere Sorgfalt bei der Erstellung von Lieferantenerklärungen und Präferenznachweisen erforderlich ist.

Ab einem Wert an Ursprungswaren > 6.000 EUR je Sendung ist zum Ausstellen der Ursprungserklärung auf der Rechnung (UE Rg.) ab 01.01.2018 die Registrierung als „Registrierter Ausführer“ (REX) erforderlich. Dabei handelt es sich um eine Registrierung, (keine Bewilligung wie in anderen Präferenzabkommen), die notwendigen Abläufe bei der Ursprungsbestimmung sind jedoch dieselben. Daher empfehle ich, eine interne Arbeitsanweisung zu erstellen, wie sie beim „Ermächtigten Ausführer“ vorgeschrieben ist.

Die Ursprungsbestimmung und das Erstellen der Ursprungserklärung bei der Ausfuhr nach Kanada erfolgen komplett ohne Beteiligung der Zollverwaltung.

Entsprechend können dort praktische Erfahrungen nur durch die nachträgliche Prüfungen (sog. „Verifizierung“, Artikel 29 des Protokolls) und verbindliche Vorabauskünfte (Artikel 33) gesammelt werden. Daher werden vermutlich die

Hauptzollämter bzw. der „Arbeitsbereich Verbindliche Ursprungsauskünfte“ des Hauptzollamtes Hannover zukünftig eher Fragen zu den Ursprungsregeln mit Kanada beantworten können als Ihr örtliches Zollamt.

Mit einer Einstellung des Ursprungsprotokolls in die „WuP-Online“-Datenbank (https://wup.zoll.de/wup_online/) ist stichtagsgenau zum 21.09.2017 zu rechnen.



Sie haben bereits eine Bewilligung als EA und führen auch nach Kanada aus bzw. planen es? Die Zollverwaltung hat zu Beginn des Jahres alle Bewilligungsinhaber gebeten, von REX-Anträgen zunächst abzusehen, und die Übergangsregelungen zu nutzen. Jetzt sollten Sie bis Ende November den ‚Antrag auf Zulassung als registrierter Ausfühler (REX)‘ bei Ihrem zuständigen Hauptzollamt stellen, damit Ihre Registrierung für CETA noch rechtzeitig bis zum 01.01.2018 erfolgt! Die Möglichkeit der Ausstellung einer Ursprungserklärung als EA entfällt dann! Der Vordruck 0442 ist auf den Seiten der Zollverwaltung eingestellt.

3. Änderungen in einzelnen Warenverkehren

3.1 Anpassung der Ursprungsprotokolle der Pan-Euro-Med- und SAP-Staaten an das Regionale Übereinkommen (RÜ)

(zu Abschnitt II.A)

Folgende Ursprungsprotokolle wurden inzwischen angepasst, sodass in diesen Warenverkehren die Ursprungsregeln der Anlage I des Regionalen Übereinkommens (RÜ) anzuwenden sind:

Land / Ländergruppe	Amtsblatt (EU)	zum
Republik Serbien (XS)	L 367 vom 23.12.2014	01.02.2015
Republik Montenegro (ME)	L 28 vom 04.02.2015	01.02.2015
Republik Albanien (AL)	L 129 vom 27.05.2015	01.05.2015
Färöer-Inseln (FO)	L 134 vom 30.05.2015	12.05.2015
Arabische Republik Ägypten (EG)	L 334 vom 22.12.2015	01.02.2016
Schweizerische Eidgenossenschaft (CH)	L 23 vom 29.01.2016	01.02.2016
Kosovo (XK)	L 71 vom 16.03.2016	01.04.2016
Norwegen (NO) *	L 72/63 vom 17.03.2016	01.05.2015
Island (IS) *	L 72/66 vom 17.03.2016	01.05.2015
Europäischer Wirtschaftsraum (EWR)	L 129 vom 19.05.2016	01.05.2014
Westjordanland u. Gazastreifen (PS)	L 205/24 vom 30.06.2016	01.03.2016
Mazedonien (MK)	L 293/58 vom 28.10.2016	01.05.2015
Bosnien und Herzegowina (BA)	L 22/82 vom 27.01.2017	09.12.2016
Republik Moldau (MD)	L 39/45 vom 16.02.2017	01.12.2016
Fürstentum Andorra (AD) (Waren des Kapitels 01 bis 24)	L 344/14 vom 30.12.2015	01.01.2016

* die Regelungen werden vom EWR-Abkommen überlagert.

Aufgrund der Anpassungen wurde zwischenzeitlich zweimal eine aktualisierte Matrix zu den Kumulierungsmöglichkeiten veröffentlicht, die aktuelle Version mit EU-Amtsblatt Nr. C 73/6 vom 09.03.2017. Erstmals enthält diese eine vereinfachte Matrix ohne Datumsangaben (Stand 15.12.2016). Zudem sind Hinweise zur Anwendung der diagonalen Kumulierung enthalten.

Weitere Informationen zum Regionalen Übereinkommen enthält auch meine erste Ergänzung zum Leitfaden.

3.2 Warenverkehr mit den Ländern des südlichen Afrika (SADC-WPA Staaten)

(zu Abschnitt II.B Nr.3 und III Nr.1)

Zu den SADC-WPA Staaten gehören die Republiken Botsuana, Namibia und Südafrika, die Königreiche Swasiland und Lesotho sowie die Länder Angola und Mosambik.

Das gegenseitige Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (WPA) gilt für Botsuana, Lesotho, Namibia, Swasiland sowie Südafrika und wurde im EU-Amtsblatt L 250 vom 16.09.2016 veröffentlicht.

Nach Mitteilung der Kommission, veröffentlicht im EU-Amtsblatt Nr. L 274 vom 11.10.2016, wurde das Abkommen ab dem 10.10.2016 vorläufig anwendbar. Aufgrund der noch ausstehenden Ratifizierung gilt es derzeit noch nicht für die Republik Mosambik, Angola ist keine Vertragspartei des WPA.

Die Ursprungsregeln beinhaltet das Protokoll Nr. 1 zum Abkommen. Für Botsuana, Namibia und Swasiland löst das Protokoll den Anhang II der VO (EU) 2016/1076 (sog. „MAR-Regelung“) ab. Bei Lesotho und Swasiland bleiben die Regelungen des APS gem. VO (EU) Nr. 978/2012 der UZK-DA und UZK-IA parallel bestehen, sind für die Ausfuhr aber nachrangig.

Das Protokoll Nr. 1 ist an das Schema der bekannten Ursprungsprotokolle angelehnt, dies bedeutet im Wesentlichen:

- a) Als Präferenznachweise sind die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 sowie die Ursprungserklärung auf einem Handelspapier vorgesehen (Art. 19, 20, und 24 Protokoll Nr. 1), deren Gültigkeit beträgt 10 Monate (Art. 26).
- b) Die Vereinfachung bei der Ausstellung erfolgt in Form der Bewilligung „Ermächtigter Ausführer“ (EA), und somit nicht in Form des „Registrierten Ausführers“ (REX) (Art. 25).
- c) Sowohl die Begriffsdefinitionen (Art. 1) als auch die Ursprungssystematik entsprechen den bekannten Regeln:
 - Vollständige Gewinnung oder Herstellung (Art. 2 und 7)
 - Ausreichende Be- oder Verarbeitung (Art. 2 und 8)
 - Minimalbehandlung mit Gesamtbetrachtung (Art. 9)

Die Werttoleranz beträgt 15 % (Art. 8), ausgenommen Waren Kapitel 50 - 63 HS (Textilien).

- d) Im Rahmen des Territorialitätsprinzips ist eine Toleranz von 10 % vorgesehen, ausgenommen sind erneut Textilien (Art. 14).
- e) Ein Draw-Back-Verbot ist nicht vorgesehen.
- f) Die Bewilligung der buchmäßigen Trennung ist möglich (Art. 16), der Seetransport von zur Raffination bestimmtem Rohzucker ist generell ohne die Aufbewahrung des Zuckers in getrennten Lagerräumen erlaubt, die Gesamtmenge ist nachzuweisen (Art. 17).
- g) Der Nachweis einer unmittelbaren Beförderung muss nicht erbracht werden, die Nämlichkeit und Nichtmanipulation der Erzeugnisse gelten als erfüllt, insoweit die Zollbehörden nicht Grund zur Annahme des Gegenteils haben (Art. 15).
- h) Die Regelungen zur Kumulierung sind umfangreich und vergleichbar dem Ursprungsprotokoll mit der Republik Südafrika. Sie gelten derzeit zwischen den einzelnen SADC-Ländern und der EU sowie untereinander als teilweise bilaterale und diagonale Kumulierung (d.h. mit Ursprungswaren) oder als volle Kumulierung (d.h. Anrechnung von Bearbeitungsschritten), Art. 3, 4 und 30.

Die Kumulierung mit anderen AKP- und den ÜLG-Staaten ist vorgesehen und kann erfolgen, wenn eine entsprechende Veröffentlichung im EU-Amtsblatt erfolgt. Für Ausfuhren dürfte die praktische Relevanz von Kumulierungen im Rahmen des SADC sehr gering sein.

- i) Die Verarbeitungsliste hat den Stand des Harmonisierten Systems von 2012 und ist somit deutlich aktueller als die „Vorgängerregelung“ allein mit der Republik Südafrika (HS-Stand 1996!). Dies kann zu Unterschieden bei der Einreihung der Waren führen.



Das bestehende Ursprungsprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Südafrika wird vom SADC-Ursprungsprotokoll überlagert, und kommt daher nicht mehr zur Anwendung, auch wenn es aufgrund der Vorläufigkeit des SADC-Abkommens (noch) nicht aufgehoben ist.



Bei der Ausfertigung von Lieferantenerklärungen können bei der Angabe des Warenverkehrs sowohl die einzelnen SADC-WPA-Staaten als auch die Gruppenbezeichnung „SADC“ angegeben werden.

In der WVb EUR.1 sollte in Feld 2 „... zwischen EU und den SADC-Staaten“ angegeben werden, in Feld 5 das jeweilige Bestimmungsland.

3.3 Warenverkehr mit Zentralafrika (CAS / Kamerun) (zu Abschnitt III II.B Nr.6.4)

Das gegenseitige Übergangsabkommen mit Zentralafrika gilt weiterhin ausschließlich für Kamerun. Da es keine eigenen Ursprungsregeln enthält, wurden zunächst die Ursprungsregeln des Anhangs II der VO (EG) Nr.1528/2007 (einseitige MAR-Regelung) angewendet. Dies erfolgt bei den „AKP-Staaten“ immer dann, wenn deren eigenes gegenseitiges Abkommen bereits angewendet wird, aber noch kein eigenes Ursprungsprotokoll existiert.

Aufgrund diverser Änderungen der MAR-Verordnung wurde die Verordnung zum 28.07.2016 durch VO (EU) 2016/1076 vom 08.06.2016, veröffentlicht im EU-Amtsblatt L 185 vom 08.07.2016, kodifiziert ersetzt. Anhang II mit den Ursprungsregeln wurde dabei ohne Änderungen übernommen.

Es war geplant, die „MAR-Regelungen“ bis zum Abschluss der Verhandlungen über ein gemeinsames Ursprungsprotokoll für beide Seiten anzuwenden. Kamerun hat jedoch mit nationalem Dekret Nr. 2017/367 vom 03.08.2016 eigene Ursprungsregeln veröffentlicht, welche nunmehr seit dem 04.08.2016 bei der Ausfuhr aus der EU anzuwenden sind. Die „MAR-Regelungen“ kommen weiterhin bei der Einfuhr in die EU zur Anwendung, die Ursprungsregeln bei der Ein- und Ausfuhr weichen somit voneinander ab.

Die in der „WuP-Online“-Datenbank eingestellte Übersicht bezieht sich auf VO (EU) 2016/1076 und gilt daher für die Einfuhr in die EU! Das für die Ausfuhr relevante kamerunische Dekret ist als .pdf-Datei in der amtlichen französischen Fassung eingestellt. *Die amtliche englische Fassung des Dekrets sowie eine deutsche, nicht offizielle Arbeitsübersetzung stelle ich Ihnen bei Bedarf gerne zur Verfügung.*

Die Anhänge, u.a. mit den Ursprungsregeln, wurden bislang nicht übersetzt.

Das Dekret ist an das Schema der bekannten Ursprungsprotokolle angelehnt, dies bedeutet im Wesentlichen:

- a) Als Präferenznachweise sind eine Warenverkehrsbescheinigung „EUR.1-CMR“ sowie die Ursprungserklärung auf einem Handelspapier vorgesehen (Art. 15, 16, und 20), deren Gültigkeit beträgt 10 Monate (Art. 22).
- b) Die Vereinfachung bei der Ausstellung erfolgt in Form der Bewilligung als „Zugelassener Exporteur“ (*Begriff der Arbeitsübersetzung*), der dem „Ermächtigten Ausführer“ (EA) entspricht (Art. 21).
- c) Sowohl die Begriffsdefinitionen (Art. 2) als auch die Ursprungssystematik entsprechen den bekannten Regeln:
 - Vollständige Gewinnung oder Herstellung (Art. 3 und 4)
 - Ausreichende Be- oder Verarbeitung (Art. 2 und 5)
 - Minimalbehandlung mit Gesamtbetrachtung (Art. 6)

Die Werttoleranz beträgt 10 % (Art. 5), ausgenommen Waren Kapitel 50 - 63 HS (Textilien).

- d) Im Rahmen des Territorialitätsprinzips ist keine Werttoleranz vorgesehen (Art. 12).
- e) Ein Draw-Back-Verbot ist nicht vorgesehen.
- f) Die Bewilligung der buchmäßigen Trennung ist nicht vorgesehen.
- g) Die unmittelbare Beförderung der Waren inklusive der Nämlichkeit und Nichtmanipulation muss im Empfangsland durch geeignete Unterlagen nachgewiesen werden, sie wird nicht grundsätzlich unterstellt (Art. 13).

- h) Die Kumulierung ist in Form der eingeschränkten und vollen bilateralen Kumulierung zwischen der EU und Kamerun vorgesehen (d.h. entweder sind die Vormaterialien bereits Ursprungswaren oder die Bearbeitungsschritte des Partnerlandes werden angerechnet). Zusätzlich sind diese Kumulierungsformen auch mit den ÜLG vorgesehen, Art. 3 und 26. Da die Regelungen des Dekrets nur für die Ausfuhr angewendet werden, kann -mangels gleichlautendem Abkommen der EU mit den ÜLG- nur die bilaterale Kumulierung zur Anwendung kommen. Die praktische Relevanz der Kumulierung mit Kamerun dürfte seitens der EU grds. gering sein.



Für den Antrag der Warenverkehrsbescheinigung „EUR.1-CMR“ können bis auf weiteres die bekannten europäischen Vordrucke der EUR.1 verwendet werden. Die Zollverwaltung kann eine beglaubigte Übersetzung der maßgeblichen Listenbestimmungen und ggf. der einleitenden Bemerkungen verlangen. Es empfiehlt sich daher, das Vorgehen mit Ihrer Zollstelle vorab zu besprechen.

3.4 Warenverkehr mit Ecuador (zu Abschnitt III Nr. 1.4 und II.B Nr. 7)

Das Beitrittsprotokoll über den Beitritt Ecuadors zum Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union mit Kolumbien & Peru (Andenstaaten) wurde im EU-Amtsblatt Nr. L 356 vom 24.12.2016 veröffentlicht. Nach Mitteilung der Kommission, veröffentlicht im EU-Amtsblatt Nr. L 358 vom 29.12.2016, wurde das Handelsabkommen mit den Andenstaaten ab dem 01.01.2017 auch für Ecuador vorläufig anwendbar.

Es gelten damit die Ursprungsregeln des Anhangs II zum Übereinkommen mit den Andenstaaten.

Für Warensendungen, die ab dem 01.01.2017 in der EU in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden, können vorgelegte Ursprungszeugnisse nach Formblatt A nicht mehr anerkannt werden. Für diese Sendungen kann eine Präferenz gewährt werden, wenn noch im Jahr 2017 eine nachträglich ausgestellte WVB EUR.1 sowie Unterlagen zum Nachweis der unmittelbaren Beförderung vorgelegt werden (vgl. Artikel 38 Anhang II).



Wenn Sie noch Ware aus Ecuador im Zolllager haben (oder ggf. auch in Veredelungsverkehren), für die Ihnen bislang nur ein UZ Form A aus dem Jahr 2016 vorliegt, beantragen Sie jetzt noch eine WVB EUR.1 in Ecuador und legen Sie diese bis zum 31.12.2017 dem zuständigen (Haupt-)Zollamt vor. So kann die Präferenz gewährt werden, wenn die Überführung in den freien Verkehr ansteht!

3.5 Warenverkehr mit Côte d`Ivoire (Elfenbeinküste) (zu Abschnitt III Nr.3)

Nach Mitteilung der Kommission, veröffentlicht im EU-Amtsblatt L 272 vom 07.10.2016, wurde das gegenseitige Interim-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen Côte d'Ivoire und der Europäischen Gemeinschaft ab dem 03.09.2016 vorläufig anwendbar.

Das Abkommen wurde bereits im EU-Amtsblatt L 59 vom 03.03.2009 veröffentlicht. Es enthält keine eigenen Ursprungsregeln. Für eine Übergangszeit sollen die Ursprungsregeln des Anhang II VO (EU) 2016/1076 (MAR-Regelungen) weiterhin angewendet werden; diese kommen auch für Exporte aus der EU sinngemäß zur Anwendung.

Da die Elfenbeinküste parallel Teilnehmer des APS-Systems (als OBC) bleibt, können bei der Ausfuhr zusätzlich weiterhin Präferenznachweise zu Kumulierungszwecken nach den APS-Regelungen ausgestellt werden.

3.6 Warenverkehr mit der Republik Ghana

(zu Abschnitt III Nr.3)

Nach Mitteilung der Kommission, veröffentlicht in EU-Amtsblatt L 340 vom 15.12.2016, wurde das gegenseitige Interims-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Republik Ghana (APS-Land, ehemals MAR-Teilnehmer) und der Europäischen Gemeinschaft ab dem 15.12.2016 vorläufig anwendbar.

Das Abkommen wurde im EU-Amtsblatt L 287 vom 21.10.2016 veröffentlicht. Es enthält keine eigenen Ursprungsregeln: Für Einfuhren in die Europäische Union sind die Ursprungsregeln des Anhang II VO (EU) 2016/1076 (MAR-Regelungen) anzuwenden, für Ausfuhren aus der Europäischen Union sind noch keine Ursprungsregeln bekannt. Da keine weiteren Bekanntmachungen der Kommission erfolgt sind, ist das Abkommen daher ausfuhrseitig noch nicht anwendbar.

Da Ghana parallel Teilnehmer des APS-Systems (als OBC) bleibt, können bei der Ausfuhr jedoch weiterhin Präferenznachweise zu Kumulierungszwecken nach den APS-Regelungen ausgestellt werden.

4. Sonstiges

4.1 Ausfuhren nach Algerien und Ägypten

In letzter Zeit wurden der Zollverwaltung und den IHKen vermehrt Unstimmigkeiten bei Ausfuhren nach Ägypten und Algerien hinsichtlich der Anerkennung von Ursprungserklärungen auf den Handelspapieren gemeldet:

- a) Mit Dekret Nr. 8/2017 vom 29.03.2017 hat die ägyptische Zollverwaltung neue Vorgaben zur Bescheinigung von Handelsdokumenten veröffentlicht. Darin wird u.a. gefordert, dass präferenzrechtliche Ursprungserklärungen von einer IHK im Land der Ausstellung der Erklärung zu bestätigen sind. Die IHKen sind in Deutschland jedoch in keiner Weise für den präferenzrechtlichen Ursprung noch die Verifizierung entsprechender Unterlagen zuständig.

Die Generalzolldirektion (GZD) empfiehlt daher den betroffenen Unternehmen, bis zur Klärung der Angelegenheit mit den ägyptischen Behörden, im Präferenzverkehr mit Ägypten auf die förmlichen Präferenznachweise WVB EUR.1 und EUR-MED zurückzugreifen und hat Bewilligungsinhabern „Ermächtigter Ausfuhrer“ (EA) übergangsweise eine großzügigere Schlüssigkeitsprüfung bei der Ausstellung zugestanden.

Es ist bekannt, dass die ägyptische Zollverwaltung Ursprungserklärungen nur anerkennen, wenn von der Rechnung ausschließlich Ursprungswaren erfasst sind. Daher sollte, wenn die grundsätzliche Anerkennung von UEen geklärt wurde, darauf geachtet werden, bei Mischsendungen, also Sendungen von Waren mit und ohne präferenziellen Ursprung, getrennte Rechnungen zu erstellen.

- b) Vom algerischen Wirtschaftsministerium, Regionalbehörde Blida, existiert ein Schreiben, nach dem für Einfuhren aus der EU, die über ein dortiges Verbindungsbüro („Bureau de liaison“) fakturiert werden, grundsätzlich eine WVB EUR.1 zum Nachweis der Herstellung in der EU beizufügen ist. Es wird zwar nicht direkt als Anforderung für eine präferenzrechtliche Behandlung formuliert, jedoch erweckt es den Eindruck, dass die Ursprungserklärung grds. nicht als gleichwertiges Dokument angesehen wird.

Mit Bestätigung durch eine IHK wird die UE jedoch anerkannt. Auch diesbzgl. soll eine Klärung mit den regionalen, algerischen Behörden herbeigeführt werden, eine „Übergangsregelung“ wie für Ägypten hat die Zollverwaltung jedoch nicht getroffen.

4.2 Aufteilung von Präferenznachweisen des Allgemeinen Präferenzsystems (APS) bei der Ausfuhr in die Schweiz und nach Norwegen

Der Weiterversand von Ursprungswaren in die Schweiz und nach Norwegen erfolgt bisher mittels Aufteilung des Ursprungszeugnisses Form A bzw. der Ursprungserklärung durch die Zollstellen. Das neue System des „Registrierten Ausführers“ (REX) mit seinem Präferenznachweis „Erklärung zum Ursprung“ (EzU) betrifft auch dieses Verfahren, da im REX-System die Aufteilung bzw. Weiterleitung von Präferenznachweisen nur noch mittels Ersatz-Präferenznachweis durch einen sog. „Wiederversender“ in der EU möglich ist, Art. 101 UZK-IA.

Die Übergangsregelung des Art. 95 UZK-IA, nach der die Zollstellen noch Ersatz-UZ Form A ausstellen können, endet für den Ausführer aus der EU spätestens zum 31.12.2017 (Art. 81 UZK-IA), sofern er nicht bereits vorher als REX registriert wurde.

Das REX-System kann für den Weiterversand in die Schweiz und nach Norwegen derzeit nicht angewendet werden, da das zugrunde liegende Abkommen mit der Schweiz und Norwegen (vgl. EU-Amtsblatt L 38/24 vom 08.02.2001) noch nicht an das REX-System angepasst wurde. Bis zur Veröffentlichung des angepassten Abkommens ist der Weiterversand von Ursprungswaren in die Schweiz oder nach Norwegen daher nur mittels Ersatzursprungszeugnis Form A möglich, auch wenn der „Wiederversender“ bereits REX ist.

Dies ist derzeit unproblematisch, fraglich ist jedoch, welche Regelung getroffen wird, wenn das Abkommen bis zum 01.01.2018 noch nicht angepasst wurde, da dann die Ersatz-Ausstellung durch die Zollstellen entfällt.

4.3 Warenverkehr mit dem Königreich Marokko / Westsahara (zu Abschnitt II.B Nr.2)

Die Westsahara liegt im Nordwesten Afrikas und befindet sich zum großen Teil unter Kontrolle der marokkanischen Behörden. Ein kleiner Teil im Osten wird vom „Front Polisario“ kontrolliert, einer seitens der Vereinten Nationen anerkannten Unabhängigkeitsbewegung.

Aufgrund einer Klage des „Front Polisario“ war seitens des EuGH zu entscheiden, ob die Maßnahmen des Abkommens der EU mit Marokko auch für das Gebiet der Westsahara gelten. Der EuGH hat mit Urteil vom 21.12.2016 (C-104/16 P) entschieden, dass dies nicht der Fall ist und die anders lautende Entscheidung des „Gerichtes der Europäischen Union“ (EuG) aufgehoben.

Damit ist auch das Ursprungsprotokoll Nr. 4 nicht für das Gebiet der Westsahara anwendbar. Mangels eines Ursprungsabkommens sind Ausfuhren in die Westsahara damit nicht mehr präferenzberechtigt möglich.

4.4 Ausblick

Abschließend möchte ich eine kurze Übersicht über den Stand möglicher künftiger Präferenzregelungen im Rahmen von FTA (Free Trade Agreements) geben:

Mit fünf der zehn ASEAN-Staaten werden derzeit Abkommen mit Ursprungsregeln verhandelt: Die Verhandlungen mit Vietnam sind beendet, das Abkommen und liegt den EU-Mitgliedstaaten zur Zustimmung vor, es könnte bereits 2018 in Kraft treten. Die Verhandlungen mit Malaysia stehen kurz vor dem Abschluss. Mit Singapur wurden die Verhandlungen über das EUSFTA (= EU-Singapore Free Trade Agreement) abgeschlossen, das Abkommen war als „EU-only“ geplant. Der EuGH hat im Mai entschieden, dass es wg. seines Regelungsumfangs als sog. „gemischtes Abkommen“ durch die Mitgliedstaaten ratifiziert werden muss. Daher verzögern sich Unterzeichnung und Anwendung des Abkommens. Mit Indonesien und den Philippinen werden seit 2016 Verhandlungen geführt, die Ursprungsregeln werden sich - dem bereits veröffentlichten Entwurf zum Indonesienabkommen nach zu urteilen - stark an den APS-Regelungen orientieren. Die Verhandlungen mit Thailand wurden 2014 aufgrund der dortigen politischen Umstände bis auf weiteres ausgesetzt.

Die Verhandlungen des sehr umfangreichen Abkommens mit Japan sollen noch bis Ende 2017 abgeschlossen werden, mit einer Umsetzung des Abkommens könnte dann bereits 2019 gerechnet werden.

Mit den „Mercosur-Staaten“ Südamerikas (Brasilien, Argentinien, Uruguay, Paraguay und Venezuela) werden bereits seit über 10 Jahren Verhandlungen geführt, die jetzt nach Abschluss des „Herkulesaktes“ CETA wieder intensiviert werden sollen. Es wäre ein Abkommen von zwei Weltmärkten.

Das bestehende Freihandelsabkommen mit Mexiko aus dem Jahr 2000 wird seit 2016 grundlegend überarbeitet, davon werden auch die Ursprungsregeln betroffen sein.

Die Zollunion mit der Türkei besteht seit 1996 und soll einerseits aufgrund der veränderten wirtschaftlichen Anforderungen, andererseits als Alternative zum Beitritt der Türkei in die EU erweitert werden.

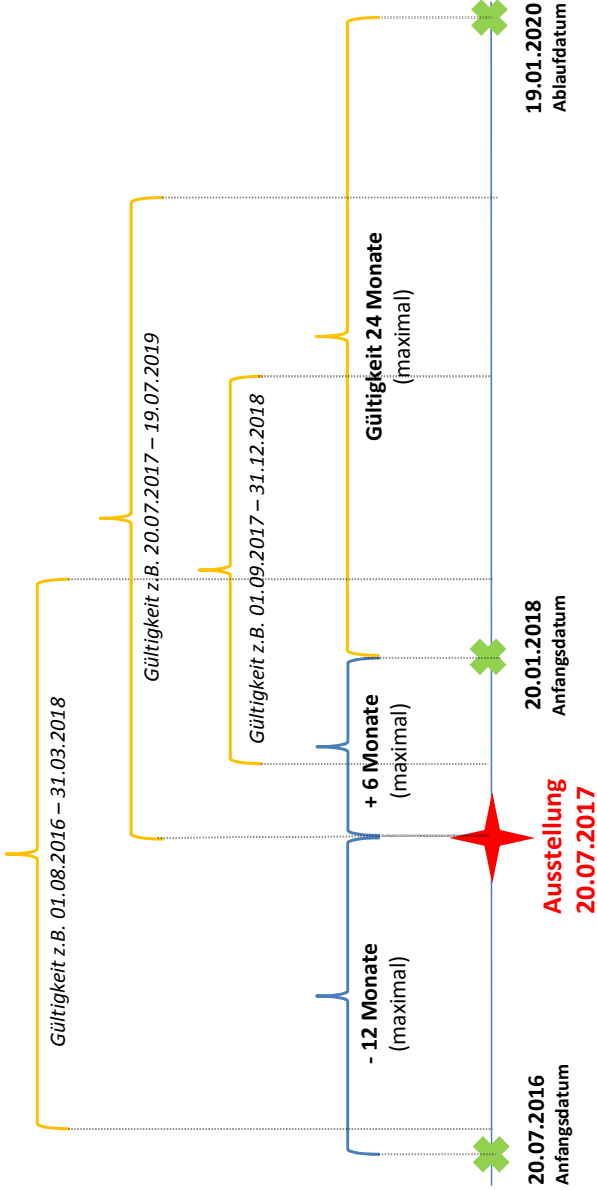
Mit Australien und Neuseeland ist die Aufnahme von Verhandlungen noch in diesem Jahr geplant.

Stand: 22.07.2017

Grundlage dieser Ergänzung ist die 13. Auflage des Leitfadens mit Ergänzung von Juli 2016.

Sollte Ihnen die Ergänzung nicht vorliegen, wenden Sie sich bitte an den Verlag.

Neuregelung zu Langzeit-Lieferantenerklärungen (Art. 62 UZK-IA)



Innerhalb der Maximal-Grenzen ist die Dauer der Gültigkeit **bis zu 24 Monate** frei wählbar.

Ab dem 01.07. ist die Ausstellung einer Langzeit-LE für das gesamte Folgejahr (Anfangsdatum 01.01.) möglich.

Rückwirkend für das gesamte Kalenderjahr ist eine Ausstellung **spätestens am 01.01. des Folgejahres** erforderlich



VERLAG CARL H. DIECKMANN
FACHVERLAG FÜR DEN AUSSENHANDEL

Verkaufsbüro Hameln

Stüvestraße 41
31785 Hameln

Telefon (0 51 51) 98 93-19
Telefax (0 51 51) 98 93-93

buch@dieckmann-verlag.de
www.dieckmann-verlag.de

Formularverlag CW Niemeyer GmbH & Co. KG

Stüvestraße 41 · 31785 Hameln · Fon 05151/9893-0 · Fax 05151/9893-93
auftrag@formularverlag.de · www.formularverlag.de



LION
Der Formularverlag

LION Handels- und Verlags GmbH
Stüvestraße 41 | 31785 Hameln
Fon +49 (0) 51 51 / 98 93-40 | Fax +49 (0) 51 51 / 98 93-44
info@verlagsmail.de | www.lion-formularverlag.de

Sydow-Verlag e.K.

Verkaufsbüro Hameln | Stüvestraße 41 | 31785 Hameln
Tel. (05151) 9893-50 | Fax (05151) 9893-44 | info@sydow-verlag.de



www.sydow-verlag.de